

Chronologie der Kapitalertragbesteuerung im Vergleich Österreich und BRD

Übersicht 1

Österreich		Deutschland	
Bis Ende 1983	„Freiwillige Deklaration“		
1. Jänner 1984	Zinsertragsteuer 7,5%		
1. Jänner 1985	Zinsertragsteuer 5%		
1. Juli 1986	Aufhebung der Zinsertragsteuer		
		Bis Ende 1988	„Freiwillige Deklaration“
1. Jänner 1989	Kapitalertragsteuer 10%	1. Jänner 1989	„Kleine“ Kapitalertragsteuer 10%
		30. Juni 1989	Aufhebung der „kleinen“ Kapitalertragsteuer wegen Kapitalflucht
		27. Juni 1991	Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert Neuregelung
1. Jänner 1993	Neue Kapitalertragsteuer „Endbesteuerung“	1. Jänner 1993	Neue Zinsbesteuerung „Zinsabschlagsteuer“
	Auf Geldanlagen und festverzinsliche Wertpapiere 22%		Auf Geldanlagen und festverzinsliche Wertpapiere 30%
	Automatischer Kapitalertragsteuer-Abzug, keine Einkommensteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer		Automatischer Zinsabschlag mit Vorauszahlungscharakter wird bei Veranlagung auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet
	Bruttobesteuerung		Werbungskostenfreibetrag wird beim Abzug berücksichtigt
	Erstattung bei niedrigerem Einkommen über Veranlagung		Freibeträge durch „Freistellungsauftrag“ (6.000 DM bzw. 12.000 DM)
	Für Unternehmen: Vorauszahlungscharakter		Für Unternehmen: Vorauszahlungscharakter
1. Jänner 1994	Einbeziehung der Ausschüttungen aus Aktien und GmbH-Anteilen und der Kapitalerträge von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in die Steuerpflicht		

leger de facto erfolgte Anhebung des Steuersatzes auf Kapitalerträge von 10% auf 22%³⁾ durch begleitende Maßnahmen attraktiv gestaltet wurde. Zu diesen gehört die Amnestie für frühere Steuerunehrlichkeit (*Grabner — Herzog — Quantschnigg*, 1993), besonders aber die mit dem Steuersatz von 22% verbundene Abgeltung der Vermögen- und Erbschaftsteuerpflicht für Kapitalanlagen (*Gesetzespaket zur Endbesteuerung*, 1992). Hinzu kommen eine für den Steuerpflichtigen besonders einfache Administration der Steuereinhebung (Unmerklichkeit der Besteuerung) sowie eine Minimierung der Anreize für neue Strukturverzerrungen im Anlegerverhalten durch den weitgehenden Verzicht auf Ausnahmeregelungen. Nicht zuletzt ist schließlich das verwirklichte Endbesteuerungsmodell mit dem Fortbestand anonymer Anlageformen kompatibel. Die Endbesteuerung erfüllt damit eine Reihe von Anforderungen an eine effiziente Besteuerung, wie sie in der Realität historisch gewachsener Steuersysteme keineswegs selbstverständlich sind.

Der Fortbestand anonymer Veranlagungsmöglichkeiten schränkt jedoch weiterhin die Erfüllung mancher theoretischer Anforderungen an ein idealtypisches Steuersystem ein: Vor allem durchbricht das Endbesteuerungsmodell — ein weiteres Mal — das Grundprinzip eines synthetischen Steuersystems, alle Einkunftsarten gleich zu besteuern: ein Prinzip, das freilich in Praxis und Theorie der Besteuerung zunehmend an Bedeutung zu verlieren scheint. Dar-

über hinaus genügt das Modell verteilungspolitischen Zielen nur sehr eingeschränkt. Zum einen wird ein gesellschaftspolitisch sensibles Einkommenssegment der Steuerprogression entzogen, zum anderen werden hohe Kapitalerträge mit einem — im Vergleich zu den Grenzsteuer-

Das Modell der Endbesteuerung hat sich im Vergleich zur in der BRD realisierten Zinsabschlagsteuer als äußerst erfolgreich erwiesen. Die für einen Großteil der Anleger de facto erfolgte Anhebung des Steuersatzes auf Kapitalerträge von 10% auf 22% wurde durch begleitende Maßnahmen attraktiv gestaltet.

sätzen der Einkommensteuer — äußerst niedrigen Durchschnittssatz belastet.

Gemessen an der früheren Realität des österreichischen Steuersystems bringt die Endbesteuerung aber erhebliche Vorteile. So kann erstmals ein nennenswertes Steueraufkommen aus einer Einkommensart erzielt werden, die langfristig das stärkste Wachstum aufweist. Das verbessert nicht nur generell die Aufkommenselastizität des Steuersystems, durch den gewonnenen Spielraum können andere Einkommensarten begünstigt bzw. die Budgetkonsolidierung unterstützt werden. Trotz aller distributiven Unzulänglichkeiten bringt die Endbesteuerung jedenfalls eine ernsthafte Annäherung an die steuerliche Gleichbehand-

³⁾ Für einen Großteil der Anleger wurde gegenüber der Zeit vor 1989 überhaupt erstmals die Steuerpflicht für Kapitalerträge durchgesetzt (*Mooslechner* 1984).